



# BEOBACHTUNGSRICHTLINIEN

## Kreis Zugspitze

Stand 01.07.2018

1. Die Beobachter der Kreisliga werden durch die Gruppe berufen und sollen in dieser Spielklasse Spiele geleitet haben.
2. Jede SR-Gruppe meldet ihre Beobachter an den KSO (Termin nach Absprache).
3. Die aktuell aktiven Schiedsrichter der Bezirks- und Verbandsspielklassen können in der Regel als Beobachter eingesetzt werden („Aktive lernen von Aktiven“).
4. Die ausgewählten Beobachter müssen vor jeder Saison an einem Lehrgang des Kreises Zugspitze (Kreisliga-LG oder Beobachtungs-LG) teilgenommen haben oder durch den Bezirk / Verband als Beobachter in deren Klassen qualifiziert sein. Neue Beobachter in der Kreisliga müssen am Beobachterlehrgang des Kreises Zugspitze teilgenommen haben.
5. Als Beobachter kann nicht tätig sein, wer als SR in der Kreisliga Leistungsgruppe qualifiziert ist oder dessen Angehöriger in der Leistungsgruppe als SR qualifiziert ist.
6. Der Beobachter hat rechtzeitig (ca. 15 Minuten) vor Spielbeginn anwesend zu sein und sich beim eingeteilten SR vorzustellen.
7. Der Beobachter bespricht nach dem Spiel die Leistung sowie seine Feststellungen mit dem SR. Dieses Gespräch soll dazu dienen, dem SR die wesentlichen Punkte aus dem Spiel zu erläutern, unklare Punkte zu klären und Hinweise zu geben. Die Dauer des Gesprächs sollte zwischen 10 – 20 Minuten sein. Die Beobachtungsnote wird in diesem Gespräch nicht genannt.
8. Der Beobachtungsbogen ist sorgfältig ausgefüllt innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel per E-Mail an den KSO zu senden ([obmann@srg-schongau.de](mailto:obmann@srg-schongau.de)).
9. Dem Beobachter ist es untersagt, anderen Personen über die Bewertung (Punktzahl) Auskunft zu geben.
10. Der SR kann gegen das Beobachtungsergebnis innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftlich Einspruch erheben, wenn dem Beobachter ein offensichtliches Fehlverhalten angelastet werden kann oder gegen die bestehenden Richtlinien verstoßen wurde. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen! Wird der Einspruch durch den KSO bearbeitet, so hat der Beobachter umgehend eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
11. Der Beobachter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese wird von der eigenen SR-Gruppe selbst getragen.
12. Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2018 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss Zugspitze  
Michael Kögel  
KSO

Christian Erdle  
GSO

Thomas Sonnleitner  
GSO

Klemens Wind  
GSO